

Dispensationsreglement

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Bildungsgesetz sind die Erziehungsberechtigten für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich (§ 23¹, BiG).

Gestützt auf die Bildungsverordnung (§ 12 u § 13) hat die Schule Kerns die folgende Regelung erlassen:

1. Dispensationen bis zu einem Tag

Die Klassenlehrperson ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler für maximal einen Tag zu dispensieren. Als mögliche Gründe gelten: persönliche/familiäre Angelegenheiten, Arztbesuche, Alpauf- und -abfahrt, Sportanlässe, kulturelle Anlässe, einmalige Veranstaltung usw.

Meldung / Kontrolle

- Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Klassenlehrperson vier Schultage im Voraus ein schriftliches Dispensgesuch ein. Ausgenommen von dieser Frist sind kurzfristige, wetterabhängige Anlässe.
- Das Formular für die Beantragung der Dispens kann von der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson angefordert werden.

2. Dispensationen bis zwei Wochen

Für Dispensationen bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung der entsprechenden Stufe zuständig. Gesuche an die zuständige Schulleitung müssen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich eingereicht werden. Auf Gesuche für reine Ferienverlängerungen oder Reisedispensen wird im Normalfall nicht eingetreten.

3. Einschränkungen für die Bewilligung von Dispensgesuchen

Jeweils in der letzten und ersten Schulwoche vor und nach den Sommerferien, sowie während Klassenlager und Gesamtschulanlässen werden nur zwingende Dispensationen bewilligt. Gesuche für Ferienverlängerungen sind auch bei kurzer Dauer an die zuständige Schulleitung zu richten. Zu spät eingereichte Dispensgesuche für voraussehbare Termine, werden nicht bewilligt.

4. Dispensationen von mehr als zwei Wochen

Für Dispensationen von mehr als zwei Wochen ist die Bereichsleitung Bildung zuständig. Gesuche müssen mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden.

5. Verantwortung für das Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffes

Vor- oder Nachholen des Schulstoffs: Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht dispensiert werden, müssen den versäumten Unterrichtsstoff in Absprache mit der Lehrpersonen vor- oder nachholen. Die Erziehungsberechtigten, bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrperson ist berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

6. Unvorhersehbare Absenzen

Krankheit, Unfälle und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen, fallen nicht unter diese Regelung. Bitte melden Sie die Schulabsenzen unverzüglich der Lehrperson. Sollte eine krankheitsbedingte Absenz länger als 3 Tage dauern, bitten wir Sie, die betreffende Klassenlehrperson auf dem Laufenden zu halten. Es kann ein Arztzeugnis eingefordert werden.

Kerns, 18. August 2015 / slk